
§ 1 Name und Wesen

1.1 Die Niedersächsische Turnerjugend (NTJ) vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des NTB (Tujus) im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Diese Interessen werden gegenüber dem NTB, dem organisierten Sport und der Gesellschaft vertreten.

Sie sieht als ihre Hauptaufgaben die ganzheitliche Bewegungserziehung und die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung ihrer Mitglieder und Engagierten.

1.2 Tuju-Aktive

Die NTJ bekennt sich zum Freizeit- und Breitensport. Trends der Bewegungserziehung und des Freizeit- und Breitensports werden aufgenommen, unterstützt und weiterentwickelt.

Die NTJ bietet:

- Die Möglichkeit, die Persönlichkeit weiter zu entwickeln
- Qualifizierungsangebote
- Fachliche und überfachliche Kinder- und Jugendarbeit
- Teilnehmerorientierte Angebote zur bewegungsorientierten Freizeitgestaltung, um antidemokratischen Tendenzen entgegenzuwirken.

Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit und Bildungsinstitutionen.

1.3 Tuju-Engagierte

Die NTJ begründet sich auf der ehrenamtlichen Arbeit ihrer Engagierten.

Die NTJ bekennt sich zu einem starken Ehrenamt.

Jede Engagierte und jeder Engagierte ist wertvoll für die NTJ und muss menschliche Wertschätzung erfahren.

Die NTJ bietet ihren Tuju-Engagierten:

- Unterstützung in ihrer Weiterqualifizierung
- Höchstmögliche Förderung aller Engagierten

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

2.1 Die NTJ übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie bekennt sich zu den Prinzipien der Demokratie, Humanität und des Pluralismus. Die NTJ begründet sich auf die Prinzipien des von Friedrich Ludwig Jahn entwickelten Turngedankens.

Die NTJ ist offen für Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien Jugendarbeit.

Die NTJ bekennt sich zur Chancengleichheit. Bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen ist geboten, die jeweils spezifische Situation von männlichen und weiblichen Mitgliedern/Engagierten zu beachten.

2.2 Die NTJ bekennt sich zu ihrer Einrichtung, der Jugendbildungsstätte auf Baltrum.

Die NTJ hat sowohl die inhaltliche als auch die organisatorische Verantwortung. Näheres regeln die Grundprinzipien der Jugendbildungsstätte.

2.3 Die Konkretisierung der einzelnen Aufgaben und Umsetzungsansätze erfolgt über das Schwerpunktprogramm der NTJ.

Der Vorstand der NTJ verpflichtet sich dieses Schwerpunktprogramm aktuell zu halten.

§ 3 Organisation

- 3.1 Die NTJ führt und verwaltet sich innerhalb der bestehenden Richtlinien selbst.
- 3.2 Ihre Ordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des NTB.

§ 4 Organe

Die Organe der NTJ sind:

- a) die Vollversammlung (§ 5),
- b) der Jugendhauptausschuss (§ 6),
- c) der Vorstand (§ 7).

§ 5 Vollversammlung der NTJ

- 5.1 Die Vollversammlung ist das oberste Organ der NTJ.
Sie tritt jeweils im Jahre des ordentlichen Landesturntages zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5.2 Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - a) jeweils zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Mitgliedsvereinen des NTB ab 14 Jahren. Vertreterinnen und Vertreter unter 28 Jahren werden bevorzugt.
 - b) die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der NTJ,
 - c) die Beauftragten der NTJ,
 - d) die Engagierten in den NTJ-Arbeitskreisen lt. aktueller Projekt-Ehrenamtsliste.
 - e) die Vertreterinnen und Vertreter für die Kinder- und Jugendarbeit in den Turnkreisen (bspw. Kreiskinderturnwarte, Kreisjugendwarte, Kreiskinder- und jugendwarte).
 - f) die Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter der Fachgebiete des NTB.Auf der Vollversammlung ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Beauftragte behalten Sitz und Stimme bis zum Ende der Vollversammlung.
- 5.3 Mit beratender Stimme gehören der Vollversammlung an:
 - a) Der/die Leiter_in der Jugendbildungsstätte Baltrum und der/die Stellvertreter_in,
 - b) der/die hauptberufliche Bildungsreferent_in,
 - c) der/die für die Turnerjugend zuständige hauptberufliche Geschäftsführer_in des NTB.
- 5.4 Der Vorstand kündigt den Zeitpunkt und Tagungsort mindestens vier Monate vor der Vollversammlung öffentlich an und ermöglicht eine offene Anmeldung. Die Anmeldung für die Vereinsvertreter erfolgt schriftlich oder online unter der Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift, des Alters und des Vereins. Die Tagesordnung inkl. der vorliegenden Anträge werden vier Wochen vor der Vollversammlung veröffentlicht.
- 5.5 Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, sofern es die Ordnung nicht anders regelt (vgl. § 11). Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme.
- 5.6 Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme. Eine Übertragung der Stimmen ist nicht möglich.

-
- 5.7 Außerordentliche Vollversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der bei der letzten Vollversammlung Stimmberechtigten oder der Jugendhauptausschuss mit 2/3 Mehrheit dies beantragen.
Eine außerordentliche Vollversammlung muss nach den Bestimmungen in § 5.3 einberufen und spätestens fünf Monate nach der Antragstellung durchgeführt werden.
- 5.8 Die Leitung der Vollversammlung übernimmt ein Tagungspräsidium. Es sollte sich aus drei Personen zusammensetzen, die von der Vollversammlung gewählt werden.
- 5.9 Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. In besonderen Fällen kann das Führen eines Verlaufsprotokolls für einzelne Tagesordnungspunkte beantragt werden. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Tagungspräsidium zu unterzeichnen.
- 5.10 Anträge, auch auf Änderung der Jugendordnung, müssen zehn Wochen vor der Vollversammlung schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen.
Antragsberechtigt sind die Vertreter der Kreisturnerjugenden sowie die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.
Dringlichkeitsanträge können auf der Vollversammlung zugelassen werden, wenn sie von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 5.11 Wahlen
Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen. Wahlvorschläge können von allen Antragsberechtigten nach 5.10 der Satzung bis zum Beginn eines jeden Wahlganges eingebracht werden. Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen.
Das Tagungspräsidium gibt der Vollversammlung die vorliegenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt.
Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind vor dem Wahlvorgang zu befragen, ob sie zu einer Kandidatur bereit sind. Auf Wunsch einzelner Stimmberechtigter der Vollversammlung hat eine Vorstellung der Kandidaten zu erfolgen.
Bei vorgeschlagenen, aber beim Wahlgang abwesenden Kandidaten ist deren schriftliche Erklärung zur Kandidatur erforderlich.
Wahlberechtigt sind alle zum Wahlgang anwesenden Stimmberechtigten. Eine Übertragung des Wahlrechtes auf andere Personen ist nicht zulässig.
Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten muss geheim gewählt werden.
Liegen für ein Amt mehrere Wahlvorschläge vor, muss eine geheime Wahl stattfinden.
Erreicht bei mehr als zwei Bewerber_innen im ersten Wahlgang keiner/keine die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerber_innen mit der höchsten Stimmzahl statt.
Bei Wahlen zum Vorstand sind die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidat_innen für jedes Amt des Vorstands in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

- 5.12 Der Vollversammlung obliegt es:
- a) die Richtlinien für die Arbeit der NTJ festzulegen,
 - b) die Berichte des Vorstandes und der Beauftragten entgegenzunehmen,
 - c) über die Entlastung der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Leiter_in und Stellvertreter_in der Jugendbildungsstätte Baltrum zu entscheiden,
 - d) die zwei Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen,
 - e) den/die Leiter_in der Jugendbildungsstätte Baltrum und seinen/seine Stellvertreter_in zu wählen
 - f) die Delegierten der NTJ für den nächsten Landesturntag, die nächste Vollversammlung der DTJ und die nächste Vollversammlung der SJN zu wählen,
 - g) über Anträge zu beschließen.

§ 6 Jugendhauptausschuss

- 6.1 Dem Jugendhauptausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter aus den Mitgliedsvereinen des NTB, bevorzugt im Alter von 14 bis unter 28 Jahren, Vertreterinnen und Vertreter für die Kinder- und Jugendarbeit in den Turnkreisen (bspw. Kreiskinderturnwarte, Kreisjugendwarte, Kreiskinder- und jugendwarte), die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der NTJ, die Beauftragten der NTJ, die Arbeitskreismitglieder lt. Projekt-Ehrenamtsliste sowie die Jugendvertreter der Fachbereiche des NTB an.
Mit beratender Stimme gehören ihm an:
- a) der/die Leiter_in der Jugendbildungsstätte Baltrum bzw. sein/seine Stellvertreter_in
 - b) der/die hauptberufliche Bildungsreferent_in
 - c) der/die für die Turnerjugend zuständige hauptberufliche Geschäftsführer_in des NTB.
- Der Vorstand beruft ihn mindestens einmal in den Jahren ohne Vollversammlung.
- 6.2 Unter Angabe von Gründen kann $\frac{1}{3}$ der Teilnehmenden der vergangenen Vollversammlung oder des vergangenen Jugendhauptausschusses jederzeit die umgehende Einberufung des Jugendhauptausschusses verlangen.
- 6.3 Der Jugendhauptausschuss soll die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand der NTJ und den Mitgliedsvereinen sowie den Kreisturnerjugenden fördern.
- 6.4 Der Jugendhauptausschuss nimmt zwischen den Vollversammlungen alle Aufgaben der NTJ wahr, die nicht der Vollversammlung oder dem Vorstand ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der NTJ. Er ist verantwortlich für alle Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen im NTB. Er erledigt gemäß den Richtlinien der Vollversammlung alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte.

- 7.2 Der Vorstand wird gebildet aus:
- zwei Vorsitzenden,
 - einer/einem stellv. Vorsitzenden Kinder,
 - einer/einem stellv. Vorsitzenden Jugend,
 - einer/einem stellv. Vorsitzenden Mitarbeit,
 - einer/einem stellv. Vorsitzenden Kommunikation,
 - dem/der Leiter_in der Jugendbildungsstätte Baltrum,
 - dem/der hauptberuflichen Bildungsreferent_in,
 - der/die für die Turnerjugend zuständige hauptberufliche Geschäftsführer_in des NTB

Die Vorstandsmitglieder a) bis e) haben je eine Stimme, die Vorstandsmitglieder f) bis h) haben kein Stimmrecht, aber beratende Funktion.

- 7.3 Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahlperiode endet mit der Entlastung des Vorstandes.
- 7.4 Der/Die Leiter_in der Jugendbildungsstätte sowie dessen/deren Stellvertreter_in wird von der Vollversammlung für vier Jahre gewählt, wobei zwischen der Wahl des/der Leiter_in und dessen/deren Stellvertreter_in ein Versatz von zwei Jahren liegen muss. Die Wahl des/der Leiter_in der Jugendbildungsstätte bedarf der Bestätigung durch den Landesturntag.
- 7.5 In den Vorstand ist wählbar, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Die Vorsitzenden sowie der/die Leiter_in der Jugendbildungsstätte müssen volljährig sein.
- 7.6 Den Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vorstands, die Außenvertretung und finanzielle Verantwortung der NTJ. Die Aufgabengebiete der stellvertretenden Vorsitzenden ergeben sich aus deren Bezeichnungen. Deren Ausgestaltung wird im Schwerpunktprogramm der NTJ beschrieben.
Die Vorsitzenden stimmen ihre Aufgabenverteilung untereinander ab.
Die Vertretung im NTB-Präsidium beschließt der Vorstand.
- 7.7 Vakante Positionen besetzt der Vorstand zwischen den Vollversammlungen kommissarisch. Die Bestätigung obliegt dem Jugendhauptausschuss. Eine Person, die auf der Vollversammlung zur Wahl für einen Vorsitz angetreten ist und ohne Gegenkandidaten nicht die notwendige Stimmenmehrheit für das Amt erhalten hat, kann im Anschluss nur durch den Hauptausschuss kommissarisch in den Vorstand berufen werden.
- 7.8 Innerhalb von drei Monate nach der Vollversammlung erarbeitet der Vorstand Zielsetzungen der zukünftigen Arbeit auf der Grundlage des Schwerpunktprogramms und veröffentlicht diese umgehend.
- 7.9 Der Vorstand benennt für die einzelnen Aufgabenbereiche Beauftragte. Diese vertreten die Turnerjugend in den entsprechenden Fachgremien von NTB, DTJ und SJN und können Arbeitskreise einrichten. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden auf Vorschlag der Beauftragten vom Vorstand berufen. Jede/r Beauftragte ist einem/einer Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zugeordnet. Die Beauftragung endet mit der nächsten Vollversammlung.
Die Jugendvertreter der Fachbereichsausschüsse des NTB sind an die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden Jugend angebunden.

- 7.10 Für zeitlich befristete Aufgaben benennt der Vorstand Projektleiter. Diese können Projektgruppen bilden, deren Mitglieder auf Vorschlag der Projektleitenden vom Vorstand berufen werden. Jeder Projektleiter bzw. Jede Projektleiterin ist einem/einer Vorsitzenden oder einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden zugeordnet.
- 7.11 Der Vorstand kann Beauftragte und Projektleiter_innen aus wichtigem Grund vorzeitig von ihrer Aufgabe entbinden.
- 7.12 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einrichten und einzelne Fachkräfte zur Beratung heranziehen. Diese Ausschüsse sind mit der Erledigung ihrer Aufgaben aufgelöst.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen aller Organe der NTJ sind für Mitglieder des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V. öffentlich. Auf Antrag und mit einer 2/3 Mehrheit der ordnungsgemäßen Mitglieder des Organs können bestimmte Punkte in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden. Die Nichtöffentlichkeit ist auf Antrag zu begründen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der NTJ ist Bestandteil dieser Jugendordnung.

§ 10 Hauptberufliche Mitarbeiter_innen

Die hauptberuflichen Mitarbeiter_innen der NTJ sind in die Geschäftsstelle des NTB integriert. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter_innen der NTJ liegt beim/bei der für die Turnerjugend zuständigen hauptberuflichen Geschäftsführer_in des NTB.

Dazu gehören alle Mitarbeiter_innen der NTJ, auch wenn sie nicht ihren Arbeitsplatz in der Geschäftsstelle des NTB haben.

Die Mitarbeiter_innen der NTJ erledigen alle anfallenden Aufgaben entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes bzw. nach Abstimmung mit dem/der für die Turnerjugend zuständigen hauptberuflichen Geschäftsführer_in des NTB.

§ 11 Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung kann nur die Vollversammlung der NTJ beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand wird ermächtigt Änderungen, die nicht dem Sinne der Jugendordnung zuwider laufen, vorzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung vom 26.05.2018 in Kraft.